

## **Anspruch auf Einsicht und Herausgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung?**

**Ein Mitglied verlangt die Aushändigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Ist der Verein verpflichtet, dieses auszuhändigen und dem Mitglied in Kopie zuzusenden? Reicht nicht eine Einsichtnahme in der Geschäftsstelle?**

### **Wie ist die Rechtslage?**

#### **1. Satzung ist maßgebend!**

Die Satzung oder auch die Geschäftsordnung des Vereins kann anordnen, dass den Mitgliedern des Vereins innerhalb einer bestimmten Frist nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Versammlungsprotokolls zu übersenden ist und zwar auch an die Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben. In gleicher Weise kann im Verein geregelt sein, dass den Mitgliedern nur Einsicht in das Protokoll zu gewähren ist.

#### **2. Was ist, wenn keine Regelung im Verein vorhanden ist?**

In der Praxis ist leider festzustellen, dass Regelungen – wie oben beschrieben – in den meisten Satzungen fehlen. Was dann?

Fehlen solche Regelungen, so besteht ein aus der Mitgliedschaft, insbesondere aus der Treuepflicht des Vereins ableitbarer Anspruch auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung jedenfalls dann, wenn das Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegen kann, weil er z.B. persönlich betroffen ist oder eine Erklärung zu Protokoll gegeben hat und dies kontrollieren will. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Berechtigung, das Protokoll oder Teile dessen abzuschreiben.

Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder hingegen nicht (Rechtsprechung des BGH).

#### **3. Einsicht in das Vereinsregister**

In die zum Vereinsregister anlässlich einer Anmeldung eingereichten Protokolle und Unterlagen können die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen (§ 79 Abs. 1 BGB).

Quelle: „Der Verein“  
WRS Verlag GmbH & Co KG  
Fraunhoferstraße 5  
82152 Planegg  
<http://www.vereins-office.de>